

Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Nr. 8

Pfarrkirchen, 10.04.2025

Inhalt

	Seite
Zweckvereinbarung zwischen dem Markt Massing und dem Markt Gangkofen über die öffentliche Wasserversorgung des Gemeindeteiles Holzreit 1 des Marktes Gangkofen durch den Markt Massing vom 10. April 2025	76-78
Zweckvereinbarung zwischen dem Markt Tann und dem Zweckverband Wasserversorgung Rottal über die öffentliche Wasserversorgung des Gemeindeteils „Hub 2“ der Gemeinde Reut (Flur-Nr. 458, der Gemarkung Randling) durch den Markt Tann vom 10. April 2025	78-81
Einbau einer Destillerie in ein ehemals landwirtschaftlich genutztes Nebengebäude durch Herrn Robert Moser, in der Lindhuberstraße 13, 84364 Bad Birnbach, auf dem Grundstück FI-Nr. 169, Gemarkung Bad Birnbach	82
Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs zur Fortschreibung des Regionalplans Landshut	82-83

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Markt Massing und dem Markt Gangkofen über die öffentliche Wasserversorgung des Gemeindeteiles Holzreit 1 des Marktes Gangkofen durch den Markt Massing vom 10. April 2025, Az. 21-050-2025/01

Der Markt Massing und der Markt Gangkofen haben eine Zweckvereinbarung über die Wasserversorgung des Gemeindeteiles Holzreit 1 des Marktes Gangkofen durch den Markt Massing geschlossen.

Die Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Rottal-Inn mit Schreiben vom 01.04.2025 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) werden die Zweckvereinbarung und ihre rechtsaufsichtliche Genehmigung nachstehend bekannt gemacht.

Pfarrkirchen, 10. April 2025
Landratsamt Rottal-Inn
gez.

Zitzlsberger

I. Genehmigung

Der Markt Gangkofen hat die gemeindliche Aufgabe der Trinkwasserversorgung für den Gemeindeteil Holzreit 1 einschließlich der zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnissen (Art. 8 Abs. 1 KommZG) und dem Satzungsrecht (Art. 11 KommZG) mit Zweckvereinbarung vom 17.12.2024/20.02.2025 gemäß Art. 7 ff KommZG auf den Markt Massing übertragen. Die beteiligten Körperschaften haben dem Abschluss dieser Zweckvereinbarung zugestimmt.

Die Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Rottal-Inn vom 01.04.2025 gemäß Art.12 Abs. 2 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

II. Zweckvereinbarung

Zwischen dem

Markt Massing

vertreten durch den 1. Bürgermeister Christian Thiel
Berta-Hummel-Straße 2
84323 Massing

und dem

Markt Gangkofen

vertreten durch den 1. Bürgermeister Matthäus Mandl
Marktplatz 21/23
84140 Gangkofen

wird

gemäß Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit
– KommZG –

in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586), nachstehende Zweckvereinbarung geschlossen:

§ 1 Zweck der Vereinbarung

- (1) Der Markt Massing übernimmt vom Markt Gangkofen die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung für folgendes Grundstück
 - **Fl.-Nr. 516/1 der Gemarkung Malling, 84140 Gangkofen**
- (2) Hierzu wird das vorgenannte Grundstück an das Versorgungsnetz des Marktes Massing angeschlossen. Die Art der Anschlussnahme regelt der Markt Massing im eigenen Ermessen (z.B. Abschluss Sondervereinbarung)
- (3) Der Umfang des Versorgungsgebietes sowie die genaue Lage des anzuschließenden Grundstücks ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan (Übersichtskarte), der Bestandteil dieser Zweckvereinbarung ist.

§ 2 Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

- (1) Im Rahmen des § 1 überträgt der Markt Gangkofen seine Aufgaben und Befugnisse (Art. 8 Abs. 1 KommZG) sowie das Recht (Art. 11 KommZG), die zur Erfüllung der Aufgabe erforderlichen Rechtsvorschriften zu erlassen, auf den Markt Massing. Die Versorgung beschränkt sich dabei auf die Anwesen, die einen entsprechenden Versorgungsantrag an den Markt Massing stellen.
- (2) Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Marktes Massing (Wasserabgabesatzung -WAS-) sowie die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (-BGS/WAS-) des Marktes Massing gelten in der jeweils gültigen Fassung unmittelbar im vereinbarten Gebiet.

§ 3 Aufgaben des Marktes Massing

- (1) Die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung des für den Anschluss an die Wasserversorgung erforderlichen Grundstücksanschlusses des Grundstücks unter § 1 Abs. 1 obliegt dem Markt Massing.
- (2) Der Markt Massing verpflichtet sich, dem Markt Gangkofen unverzüglich zu unterrichten, wenn er Kenntnis erlangt, dass schädliche Stoffe in das Wasserversorgungsnetz gelangt sind, oder sonstige Störungen auftreten, die sich auf die Gesundheit der Anschlussnehmer auswirken können.

§ 4 Aufgaben des Marktes Gangkofen

Der Markt Gangkofen setzt den Markt Massing von beabsichtigten Baumaßnahmen, welche die vorhandenen Wasserversorgungseinrichtungen berühren können oder die eine Anschlussnahme bedingen, durch die Zuleitung der Planungsunterlagen in Kenntnis.

§ 5 Haftung

Der Markt Massing haftet nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzungen der Wasserversorgung wegen notwendiger Arbeiten oder durch unabwendbare Naturereignisse hervorgerufen werden.

Im Übrigen haftet der Markt Massing für Schäden, die sich aus der Benutzung der Wasserversorgungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, für welche der Markt Massing verantwortlich ist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 6
Dauer der Vereinbarung, Kündigung, Auseinandersetzung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem der Vereinbarungspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren, jeweils zum 31.12. eines Jahres, schriftlich gekündigt werden.
- (2) Wird die Zweckvereinbarung gekündigt, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordentliche Wasserversorgung des betroffenen Gebietes unter § 1 Abs. 1 gewährleistet.

§ 7
Änderung und Aufhebung

Jede Änderung dieser Zweckvereinbarung sowie deren Aufhebung bedürfen der Schriftform. Mündlich getroffene Zusatzvereinbarungen sind unwirksam.

§ 8
Unwirksamkeit von Vereinbarungsbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht. Die Vereinbarungsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch rechtsgültige Regelungen zu ersetzen, die den beabsichtigten wirtschaftlichen und rechtlichen Zielsetzungen der Vereinbarungsparteien entsprechen.

§ 9
In-Kraft-Treten

Diese Zweckvereinbarung wird - nach deren Genehmigung - am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung durch das Landratsamt Rottal-Inn wirksam.

Massing, den 17.12.2024
Markt Massing
gez.
Christian Thiel
Erster Bürgermeister

Gangkofen, den 20.02.2025
Markt Gangkofen
gez.
Matthäus Mandl
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Markt Tann und dem Zweckverband Wasserversorgung Rottal über die öffentliche Wasserversorgung des Gemeindeteils „Hub 2“ der Gemeinde Reut (Flur-Nr. 458, der Gemarkung Randling) durch den Markt Tann vom 10. April 2025, Az. 21-050-2025/02

Der Markt Tann und der Zweckverband Wasserversorgung Rottal haben eine Zweckvereinbarung über die Wasserversorgung des Gemeindeteils „Hub 2“, der Gemeinde Reut (Flur-Nr. 458, der Gemarkung Randling), durch den Markt Tann geschlossen.

Die Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Rottal-Inn mit Schreiben vom 01.04.2025 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) werden die Zweckvereinbarung und ihre rechtsaufsichtliche Genehmigung nachstehend bekannt gemacht.

Pfarrkirchen, 10. April 2025
Landratsamt Rottal-Inn
gez.

Z i t z l s b e r g e r

I. Genehmigung

Der Zweckverband Wasserversorgung Rottal hat die gemeindliche Aufgabe der Trinkwasserversorgung des Gemeindeteils „Hub 2“, der Gemeinde Reut (Flur-Nr. 458, der Gemarkung Randling) einschließlich der zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnissen (Art. 8 Abs. 1 KommZG) und dem Satzungsrecht (Art. 11 KommZG) mit Zweckvereinbarung vom 24.02.2025 gemäß Art. 7 ff KommZG auf den Markt Tann übertragen. Die beteiligten Körperschaften haben dem Abschluss dieser Zweckvereinbarung zugestimmt.

Die Zweckvereinbarung wurde mit Scheiben des Landratsamtes Rottal-Inn vom 01.04.2025 gemäß Art.12 Abs. 2 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

II. Zweckvereinbarung

Zwischen dem

Markt Tann
vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Wolfgang Schmid
Marktplatz 6, 84367 Tann
- im folgenden „Gemeinde“ genannt -

und dem

Zweckverband Wasserversorgung Rottal
vertreten durch Herrn Verbandsvorsitzenden Hermann Etzel
Stadtplatz 29, 84347 Pfarrkirchen
- im folgenden „Zweckverband“ genannt -

wird

gemäß Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit
-KommZG-

in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 GVBl S. 98, zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl S. 385, 586)

folgende

Zweckvereinbarung zur Wasserversorgung

geschlossen:

§ 1 **Zweck der Vereinbarung**

- (4) Die Gemeinde übernimmt vom Zweckverband die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung für folgende Grundstücke:
 - „Hub 2“, Flur.-Nr. 458 der Gemarkung Randling.
- (5) Hierzu werden die vorgenannten Grundstücke an das Versorgungsnetz der Gemeinde angeschlossen.
- (6) Der Umfang des Versorgungsgebietes sowie die genaue Lage des anzuschließenden Grundstücks ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan (= Übersichtskarte), der Bestandteil dieser Zweckvereinbarung ist.

§ 2 Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

- (1) Im Rahmen des § 1 überträgt der Zweckverband seine Aufgaben und Befugnisse sowie das Recht, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Rechtsvorschriften zu erlassen, auf die Gemeinde.
- (2) Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde (Wasserabgabesatzung -WAS-) sowie die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (-BGS/WAS-) der Gemeinde gelten in der jeweils gültigen Fassung unmittelbar im vereinbarten Gebiet.

§ 3 Aufgaben der Gemeinde

- (1) Die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung des für den Anschluss an die Wasserversorgung erforderlichen Grundstücksanschlusses der Grundstücke unter § 1 Abs. 1 obliegt der Gemeinde. Dieser Grundstücksanschluss befindet sich im Eigentum der Gemeinde.

§ 4 Aufgaben des Zweckverbands

- (2) Der Zweckverband setzt die Gemeinde von beabsichtigten Baumaßnahmen, welche die vorhandenen Wasserversorgungseinrichtungen berühren können oder die eine Anschlussnahme bedingen, durch die Zuleitung der Planungsunterlagen in Kenntnis.

§ 5 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzungen der Wasserversorgung, wegen Ausbesserungsarbeiten oder durch unabwendbare Naturereignisse hervorgerufen werden.

Im Übrigen haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Wasserversorgungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, für welche die Gemeinde verantwortlich ist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

- (2) Die Gemeinde haftet für alle Schäden, die sich aus einem von ihr zu vertretenden vereinbarungswidrigen Verhalten ergeben. Sie hat dem Zweckverband auch solche Leistungen zu ersetzen, die diese in Erfüllung einer Schadensersatzpflicht Dritten gegenüber zu erbringen hat.

§ 6 Dauer der Vereinbarung, Kündigung, Auseinandersetzung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem der Vereinbarungspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
- (2) Wird die Zweckvereinbarung gekündigt, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordentliche Wasserversorgung der Grundstücke unter § 1 Abs. 1 gewährleistet.

§ 7 Änderung und Aufhebung

Jede Änderung dieser Zweckvereinbarung sowie deren Aufhebung bedürfen der Schriftform. Mündlich getroffene Zusatzvereinbarungen sind unwirksam.

§ 8 Unwirksamkeit von Vereinbarungsbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht. Die Vereinbarungsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch rechtsgültige Regelungen zu ersetzen, die den beabsichtigten wirtschaftlichen und rechtlichen Zielsetzungen der Vereinbarungsparteien entsprechen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Zweckvereinbarung wird am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung durch die Rechtsaufsichtsbehörde wirksam.

Pfarrkirchen, den 24.02.2025

Tann, den 24.02.2025

Zweckverband Wasserversorgung Rottal
gez.
Verbandsvorsitzender Etzel

Markt Tann
gez.
1. Bürgermeister Schmid

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Einbau einer Destillerie in ein ehemals landwirtschaftlich genutztes Nebengebäude, durch Herrn Robert Moser, in der Lindhuberstraße 13, 84364 Bad Birnbach, auf dem Grundstück Fl- Nr. 169, Gemarkung Bad Birnbach.

Das Landratsamt Rottal-Inn hat unter dem Aktenzeichen G-250-2025 den Bauantrag von Herrn Robert Moser, zum Einbau einer Destillerie in ein ehemals landwirtschaftlich genutztes Nebengebäude in 84364 Bad Birnbach, Lindhuberstraße 13, mit Bescheid vom 27.03.2025 baurechtlich genehmigt.

Bei dem Bauvorhaben ist eine Nachbarbeteiligung in einem größeren Umfang erforderlich. Deshalb erfolgt die Zustellung des Genehmigungsbescheids vom 27.03.2025 durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die genehmigten Unterlagen können im Landratsamt Rottal-Inn, Ringstraße 4 – 7, 84347 Pfarrkirchen, Zimmer 339 während der Öffnungszeiten (Mo. – Fr. 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, Mo. Und Do. 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung wird empfohlen.

Auf die unten aufgeführte Rechtsbehelfsbelehrung wird verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Pfarrkirchen, 27.03.2025
gez.

Kubitschek
Regierungsdirektor

**Regionaler Planungsverband
Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs zur Fortschreibung des Regionalplans
Landshut
Neufassung des Kapitels B VI Energie;
Anpassung des Kapitels B I Natur und Landschaft**

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Landshut hat in seiner Sitzung am 13. März 2025 die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur Fortschreibung des Regionalplans Landshut Neufassung des Kapitels B VI Energie und Anpassung des Kapitels B I Natur und Landschaft beschlossen.

Gemäß Art. 16 Absatz 1 BayLplG sind zu beteiligen:

- die öffentlichen Stellen und in Art. 3 Abs. 1 Satz 2 genannten Personen des Privatrechts, für die eine Beachtungspflicht begründet werden soll,
- die in Art. 15 Abs. 3 genannten Behörden,
- die nach Naturschutzrecht im Freistaat Bayern anerkannten Vereine, soweit sie in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt sind,
- die betroffenen Wirtschafts- (mit Land- und Forstwirtschafts-) und Sozialverbände und
- die Öffentlichkeit.

Der Entwurf der Regionalplanänderung - einschließlich Begründung und Feststellung zu den Umweltauswirkungen liegt gemäß Art. 16 Abs. 2 BayLplG im Landratsamt Rottal-Inn zur Einsichtnahme aus.

Auslegungsort:

Landratsamt Rottal-Inn
Gebäude 3, 2. Stock, Zimmer 321
Ringstr. 4-7
84347 Pfarrkirchen

Auslegungszeit:

14. April 2025 bis 31. Mai 2025 während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten (Mo-Fr. 8:00 – 12:00 Uhr, Montag und Donnerstag von 13.30 bis 16.00 Uhr)

Gleichzeitig sind die Verfahrensunterlagen in das Internet eingestellt und können unter folgenden Adressen heruntergeladen werden:

- auf der Homepage des Regionalen Planungsverbandes Landshut: [Aktuelle Fortschreibungen - Regionaler Planungsverband Landshut](#)
- auf der Homepage der Regierung von Niederbayern: [Regionalplanung - Regierung von Niederbayern](#)
- auf der Homepage des Landkreises Rottal-Inn [Landkreis Rottal-Inn](#)

Bis zum Ende der Beteiligungsfrist am 31.05.2025 besteht Gelegenheit, sich schriftlich oder elektronisch zu den im Rahmen der Fortschreibung vorgesehenen Änderungen gegenüber dem Regionalen Planungsverband Landshut, Geschäftsstelle, Gestütstraße 10, 84028 Landshut, E-Mail: region@landshut.org zu äußern.

Die in diesem Beteiligungsverfahren angegebenen personenbezogenen Daten werden entsprechend der Datenschutzerklärung des Regionalen Planungsverbandes Landshut verarbeitet.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Auslegungsfrist alle Äußerungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Rechtsansprüche werden gemäß Art. 16 Absatz 1 Satz 3 BayLplG durch die Beteiligung nicht begründet.

Landshut, den 9. April 2025
Regionaler Planungsverband Landshut

Peter Dreier
Landrat
Verbandsvorsitzender